

**Antrag zur 29. Gemeinderatssitzung  
vom 25. November 2025**

---

**2025/238 2. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2025**

---

vertraulich

---

**Antragsteller** Gemeindevorstehung

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringer Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung und ein Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstehung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2025 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2024 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 12 Mio. ein Eigenkapital von knapp CHF 29 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten in der Gemeinderechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2026 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

---

**Antrag** Die Gemeindevorstehung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2025 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2025 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**Abstimmungsergebnis**

Zustimmung       Ablehnung  
 einstimmig       mehrheitlich

Ergebnis:

